

die Wahl des Weges dem Kutscher zu, es hat dieser jedoch den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam zu fahren, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

§ 21. Wegen Fahrten nach Ortschaften, die in der Fahrpreisliste nicht mit aufgeführt sind, hat sich der Fahrgast mit dem Kutscher besonders zu verständigen, da derselbe zur Ausföhrung solcher Fahrten nicht verpflichtet ist.

§ 22. Bei Zeitfahrten hat der Fahrgast die Zeitberechnung des Kutschers nur dann anzuerkennen, wenn dieser ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Ist solches nicht geschehen, so hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes ohne Widerrede anzuerkennen.

§ 23. Tritt ein Fahrgast durch eigenes Verschulden eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher bei Zeitfahrten die volle Entschädigung für die Zeit des Wartens, bei Streckenfahrten den niedrigsten Satz für eine Streckenfahrt, also 50 Pf. und für den Fall, daß er länger als 20 Minuten an dem von dem Fahrgast bezeichneten Orte zu warten hat, Entschädigung nach dem Zeitfahrpreise zu fordern. Tritt der Fahrgast die Fahrt zwar an, setzt sie aber nicht fort, so hat er bei Zeitfahrten den vollen Zeitfahrpreis bis zum Aufhören der Fahrt, bei Streckenfahrten, wenn er nur bis zur Grenze des äußeren Bezirks gefahren, ebenfalls den Zeitfahrpreis bis dahin, wenn er weiter gefahren ist, den Fahrpreis der ganzen angetretenen Strecke nach Preisliste zu bezahlen.

§ 24. Für Abholung eines Fahrgastes ist der Kutscher berechtigt, eine Gebühr von 10 Pf. zu beanspruchen.

Wenn ein Droschkenfuhrwerk auf das Land bestellt wird, um von dort eine Fahrt auszuführen, so hat der Besteller die Hinfahrt im Voraus zu bezahlen, er mag mitfahren oder nicht.

Der Fahrpreis für die Fahrt nach einem Orte des Landbezirks, oder von einem solchen in die Stadt gilt nur für diese eine Strecke, die Rückfahrt ist als eine besondere Fahrt besonders zu bezahlen.

§ 25. Der Kutscher kann in jedem Falle Vorausbezahlung des Fahrpreises verlangen. Bei Unterbrechung einer bereits bezahlten Fahrt durch Schuld des Kutschers oder durch einen, bezüglich seiner Person oder des Geschirrs vorgekommenen Unfall ist der Fahrgast zur Rückforderung des Fahrgeldes berechtigt und, wenn er noch nicht bezahlt hatte, überhaupt mit Abforderung irgend welcher Zahlung zu verschonen.

Trifft dabei den Kutscher eine persönliche Schuld durch ungerechtfertigte Verweigerung der Weiterfahrt, so hat er sich nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen.

Trinkgelder darf der Kutscher nicht verlangen.

§ 26. Jeder Kutscher hat, möge es sich um eine Strecken- oder Zeitfahrt handeln, bei Abholung eines Fahrgastes am Abholungsorte 5 Minuten unentgeltlich, darüber hinaus aber nur gegen eine Entschädigung von 10 Pf. für jede weiteren, auch nur angefangenen 5 Minuten zu warten.

Für jeden Aufenthalt während der Fahrt ist dem Kutscher bei Streckenfahrten eine Entschädigung in der soeben gedachten Höhe von 10 Pf. und, wenn der Aufenthalt länger als 5 Minuten dauert, für jede weiteren angefangenen 5 Minuten ebenfalls 10 Pf. zu gewähren, bei Zeitfahrten wird das Anhalten in die Zeitdauer der Fahrt eingerechnet.

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Kutscher das Wagenverdeck auf- und niederzuschlagen, ohne hierfür eine Bezahlung beanspruchen zu dürfen.

§ 28. Für den Droschkenfahrdienst sind drei Bezirke festgestellt: ein innerer, ein äußerer und ein Landbezirk.

Der innere Bezirk umfaßt die innere Stadt einschließlich der Grabenwege und darüber hinaus sämtliche Straßen in den Vorstädten bis zu den folgenden Endpunkten:

1. im Norden: bis zur Moltkestraße und bis zum Friedhofe einschließlich;
2. im Westen: bis zur Bergstraße einschließlich; ferner bis zum Bahnhofe; bis zur Fikentscherschen Fabrik in der Reichenbacher Straße ausschließlich der nach den Bürgerhäusern führenden Straße;
3. im Süden: bis zum Uebergang der Tiefbauschachtbahn in der Planitzstraße; bis zur Breithauptstraße einschließlich; bis zur Fabrikstraße einschließlich;
4. im Osten: bis zum Uebergang über die Brückenbergtohlenbahn an der Reinsdorfer Straße; bis zum „Bellevue“-Gute an der Böhlauer Straße; bis zum neuen Schützenhaus an der äußeren Dresdner Straße; an den Bergkellern bis zur Stadtgrenze; bis zur Badeanstalt in der Thalstraße.

Der äußere Bezirk umfaßt alle über den inneren Bezirk hinausgehenden Straßen und Straßentheile bis zur Grenze des Stadtweichbildes (mit Ausnahme der Stadttheile an Neudörfel und Reinsdorf), insbesondere:

1. im Norden: sämtliche Straßen und Straßentheile von der Moltkestraße ab bis zur Stadtgrenze; vom Friedhofe ab bis zur Stadtgrenze an Weißenborn, einschließlich